



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (221) 91657-0
Telefax: +49 (221) 91657-9490
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 23.06.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3558934

641pä/019-2026#019

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „EÜ Hundem u. Fußweg - Kirchhundem - Erneuerung - 2. PÄ“, Bahn-km 75,380 bis 75,380 der Strecke 2800 Hagen - Haiger in Lennestadt

Bezug: Antrag vom 19.05.2026, Az. V.II-W-P-I

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Die Eisenbahnüberführung (EÜ) über den Bach Hundem wurde etwa um 1910 errichtet, und nähert sich dem Ende ihrer baulichen Lebensdauer. Daher ist die Errichtung eines Ersatzneubaus erforderlich, um den Betrieb der Eisenbahnstrecke zu sichern. Gegenstand der 2. Planänderung ist die temporäre Verrohrung mit Überschotterung des Baches aus 2x DN2000 und einer Kalksteinverfüllung.

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3.1 der Anlage 1 UVPG dar.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG dient, und ist daher ein taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt im Vorfeld die Feststellung, ob für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder eben nicht, nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG dar.

Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt die 2. Planänderung zum ursprünglichen Zulassungsverfahren (641pa/048-2023#119, Sachentscheidung vom 18.12.2024) dar und wird in dem Planänderungsverfahren „EÜ Hundem u. Fußweg - Kirchhundem - Erneuerung - 2. PÄ“ zugelassen.

Gegenstand der 1. Planänderung ist die geänderte Bauweise der EÜ als obenliegender Fachwerkträger sowie eine vergrößerte Baustelleneinrichtungsfläche.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im ursprünglichen Zulassungsverfahren für die gesamthafte Erneuerung des Brückenbauwerks entschieden, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

Für die logistische Erreichbarkeit muss das Oberflächengewässer Hundem für die Arbeiten bauzeitlich im Bereich der Eisenbahnüberführung verrohrt werden.

Die Bachverrohrung ist für den Rückbau der Bestandsbauwerke sowie die Herstellung der neuen Über- und Unterbauten zwingend erforderlich. Der Verzicht auf den Raupenkran entlastet die B517 durch den Wegfall von rund 35 Tiefladertransporten und verhindert verkehrsbehindernde Quertransporte zwischen den Baustelleneinrichtungsflächen, die aufgrund begrenzter Lagerkapazitäten notwendig geworden wären.

Diese wird mit 2x DN2000 Rohren und einer Kalksteinverfüllung hergestellt. Der Zeitraum der Verrohrung ist gering zu halten und findet außerhalb der Laichzeit (Oktober bis März) statt. Der Eingriff in das Biotop Fließgewässer ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu bewerten (§30 BNatSchG). Durch die Maßnahme 006_V wird der Eintrag von Sedimenten und Stoffeintrag vermieden. Nach Abschluss der temporären Verrohrung und Überbauung der Hundem ist der betroffene Bachabschnitt in seinen ökologischen Funktionen wiederherzustellen. Die temporäre Verrohrung wird entfernt und das Gewässer als offenes, naturnahes Gerinne zurückgebaut. Die Gewässersohle wird mit standorttypischem, heterogenem Substrat (Kiese, Steine, Feinmaterial) neu aufgebaut, um Lebensräume für Fische und benthische Wirbellose zu schaffen. Die Ufer werden modelliert und mit standortheimischer Vegetation (krautige Pionierarten, Röhrichtzonen, Erle, Esche und Eiche) entwickelt. Einbringung von Totholz- und Wurzelstrukturen sowie Anlage von Flachwasser- und Rückzugsbereichen fördern Laich- und Aufwuchshabitate. Die hydromorphologische Durchgängigkeit wird sichergestellt; etwaige Querungsbauwerke sind sohlgleich und ökologisch durchgängig auszuführen.

Trotz der erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere wird nur ein Teilstück des Biotops gerodet und nach Beendigung der Bauarbeiten wird das geschützte Biotop durch die Ausgleichsmaßnahme 001_AM ausgeglichen und führt zu keiner erheblichen nachteiligen Auswirkung. Die schutzgutbezogenen Funktionen werden durch die Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen.

Der Bach (FM-wf) wird in den Ursprungszustand versetzt und rekultiviert. Das Ufer wird gemäß der Ausgleichsmaßnahme 002_AM hergerichtet (s. Kap.4.1).

Der Eingriff in die Gewässersohle wird behutsam von außen durchgeführt. Das entnommene Material wird seitlich, unter Kontrolle der UBÜ (005_V), gelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ins Gewässer eingebaut. Externes Material darf für die Wiederherstellung darf nicht ohne Zustimmung der UNB verwendet werden.

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (006_V), sowie der Wiederherstellung des Ursprungszustands (004-V, s. Kap. 3.3.2) kann der temporäre Bau der Verrohrung und des Überbaus stattfinden und es ist mit einer geringen bauzeitlichen Beeinträchtigung verbunden. Die Verrohrung der Hundem mit den 2xDN2000 Rohren und der Überschotterung wurde hydraulisch berechnet. Das Gesamtdurchflussvolumen beträgt 21,53 m³/s, die hydraulische Berechnung der Überspülung im Hochwasserfall beträgt 76,87 m³/s und die höhe der Überspülung beträgt 289,98m ü.NN. Somit kann laut den Berechnungen (Hydraulischer Nachweis zur bauzeitlichen Verrohrung der Hundem) bei einem HQ100 Ereignis keine Überschwemmung entstehen. Bei der Verrohrung handelt es sich lediglich um einen bauzeitlichen Zustand mit einer geringen Erhöhung der Durchflussgeschwindigkeit. Die Zeit der Verrohrung ist auf ein Minimum zu beschränken. Der Flussverlauf wird anschließend wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt.

Die Verrohrung findet außerhalb der Laichzeit statt, um einen Schaden an Fischen

zu vermeiden. Da der Durchfluss nicht vollständig verhindert ist und es sich lediglich um eine temporäre Beeinträchtigung in einem lokal begrenzten Bereich handelt, kann eine Verschlechterung des biologischen Zustandes ausgeschlossen werden.

Die Änderung führt weder im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt noch auf die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen und lösen keine zusätzlichen Betroffenheiten auf diese Schutzgüter aus. Auch eine kumulative Betrachtung der Änderungen im 1. Planänderungsverfahren: „Verschiebung BE-Fläche sowie Entfall der südlichen Zuwegung als Baustraße“, lösen keine zusätzlichen Betroffenheiten auf die Schutzgüter aus. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht und die Planunterlagen verwiesen. Auch die nicht geänderten Planunterlagen aus den vorherigen Zulassungsverfahren wurden in die Prüfung einbezogen. Auch eine kumulative Betrachtung der Änderungen im 1. Planänderungsverfahren: „geänderte Bauweise der EÜ als obenliegender Fachwerkträger sowie eine vergrößerte Baustelleneinrichtungsfläche“, lösen keine zusätzlichen Betroffenheiten auf die Schutzgüter aus.

Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig